

Protest einzulegen, wie gegen Beschlüsse einer örtlichen Behörde oder gegen Akte eines Leiters von Betrieben und Institutionen, wenn diese Beschlüsse oder Akte mit den geltenden Gesetzen nicht im Einklang stehen. Der Staatsanwalt ist hier in vollendeter Weise Hüter der Gesetze, Hüter der Rechte der Bürger vor Verletzungen, Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit schlechthin, für deren Wahrung er die volle Verantwortung trägt.

Zu einer solchen Höhe hat sich die Institution der Staatsanwaltschaft in Deutschland nie entwickelt. Sie war schon bei ihrer Übernahme nur ein schwacher Abklatsch des französischen Vorbildes, fern von den edlen und hohen Ideen, die jenem zugrunde lagen, und ausgerichtet auf das nüchterne und praktische Bedürfnis des Alltags. Die geringe Mitwirkungsmöglichkeit, die die deutsche Gesetzgebung dem Staatsanwalt in Ehesachen, in Entmündigungssachen und in Disziplinarverfahren gegen Justizbeamte gab, änderte selbstverständlich nichts daran, daß der deutsche Staatsanwalt während der ganzen Zeit seines Wirkens, in der Monarchie, in der Weimarer Republik und im „dritten Reich“, in den Augen des Volkes kein unparteiischer Wächter der Gesetze, sondern ein verknöchertes, stumpfer Verfolger des Verbrechens war, insbesondere ein Verfolger der Taten, die die jeweiligen Machthaber als „Verbrechen“ angesehen wissen wollten.

Hierin hat sich bei uns, im Osten unseres Vaterlandes, einiges seit 1945 geändert, und es wird sich noch viel mehr ändern. Die endgültige Regelung des Aufbaues und der Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wird zwar erst ein kommendes Gesetz über die Staatsanwaltschaft bringen. Aber schon heute zeigen sich Anzeichen einer umfassenderen Auffassung von den Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Auch das neue Gesetz über den Obersten Gerichtshof und die Oberste Staatsanwaltschaft eröffnet neue Blickpunkte in dieser Richtung, indem es dem Obersten Staatsanwalt der Republik in § 11 Abs. 1 das Recht gibt, die bei den Staatsanwaltschaften der Länder schwebenden Strafsachen an sich zu ziehen und vor dem Obersten Gericht der Republik als erster und letzter Instanz zur Anklage zu bringen (vgl. § 6 Abs. 1a des Gesetzes), wenn er es wegen der überragenden Bedeutung der Sache für erforderlich hält, und indem es im § 11 Abs. 2 dem Obersten Staatsanwalt der Republik das Antragsrecht auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen zuweist. Hier wird die Rolle des Staatsanwalts als Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit deutlich sichtbar. Die Rechtskraft einer Entscheidung, sei sie in einer Strafsache oder in einer Zivilsache ergangen, kann vor der demokratischen Öffentlichkeit nicht bestehen, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht oder wenn sie der Gerechtigkeit grüßlich widerspricht, und Aufgabe des Obersten Staatsanwalts der Republik ist es, in Fällen dieser Art die Kassation der Entscheidung herbeizuführen und damit die demokratische Gesetzlichkeit wiederherzustellen. Daß die in den bisherigen — jetzt aufgehobenen — Kassationsgesetzen der Länder zum Teil verschieden geregelte Befugnis, die Kassation in Strafsachen zu beantragen, nunmehr einheitlich für das ganze Gebiet der Republik auf den Obersten Staatsanwalt übertragen ist, daß sie auf das große Gebiet rechtskräftiger Zivilentscheidungen erweitert wurde und daß über den Antrag zukünftig nur noch das höchste Gericht der Republik entscheidet, all das sind Anzeichen nicht nur für die Konsolidierung unseres Justizwesens, sondern auch für die Erweiterung des Aufgabengebiets der Staatsanwaltschaft dem neuen demokratischen Deutschland. Und was die Befugnis des Obersten Staatsanwalts zur Anklage jeder Strafsache von überragender Bedeutung vor dem Obersten Gericht angeht, so wird hier eine Entscheidung von großer politischer Tragweite in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt. Jeder Kenner der Gerichtspraxis wird bestätigen, daß nach Schaffung des Obersten Gerichtshofes der Republik diese Regelung einem dringenden Bedürfnis entsprach: Das höchste Gericht soll in den für die Grundlagen unseres Staates und für den Bestand unserer Republik entscheidenden Fragen Recht sprechen; es soll auf hoher, weithin dem ganzen Volke

sichtbarer Plattform urteilen; es soll schnell und richtig urteilen. Der überragenden Bedeutung von Strafsachen, in denen es um solche Dinge geht, wird eine Aburteilung durch eine örtliche Instanz nicht gerecht; und oft genug können die unteren Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht genügend überblicken, daß eine Straftat viel weiterreichende Wurzeln und viel weitergehende Folgen hat, als es vom örtlichen Horizont aus zunächst den Anschein hatte. Hier muß von einem höheren Standpunkt aus erkannt werden, ob eine Boykottetze, eine Bekundung von Glaubens-, Rassen- oder Völkerhaß, eine militärische Propaganda, eine Kriegshetze oder eine andere der im Artikel 6 unserer Verfassung genannten und als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs erklärten Straftaten etwa mir von lokaler Bedeutung ist oder ob ihr nicht vielmehr eine überragende Bedeutung im Sinne des § 11 Abs. 1 des neuen Gesetzes zukommt, eine Bedeutung, die die Anklageerhebung durch den Obersten Staatsanwalt und die Aburteilung durch das Oberste Gericht erforderlich macht. Von welcher Bedeutung Wirtschaftsverbrechen sein können, beweisen die Verbrechen von Glauchau-Meerane und die neuerdings in Sachsen-Anhalt aufgedeckten Verbrechen hoher Staats- und Wirtschaftsfunktionäre. Die Anklage besonders bedeutsamer Verbrechen durch den Obersten Staatsanwalt der Republik und die Verhandlung und Aburteilung durch den höchsten Gerichtshof in breiter Öffentlichkeit stärkt und vertieft die demokratische Gesinnung und die demokratische Wachsamkeit der Massen. Gerade in der Zeit, in der wir heute leben und in der die durch den Willen des Volkes aus ihrer Machtstellung geworfenen Feinde unserer Demokratie einen verschärften Kampf um die Rückgewinnung ihrer Positionen führen und keine Mittel unversucht lassen — auch die gemeinsten, verbrecherischsten und heimtückischsten nicht —, um das Volk und sein Eigentum zu schädigen, gerade in dieser Zeit ist höchste demokratische Wachsamkeit erstes und vornehmstes Gebot aller und diese Wachsamkeit zu erhalten, zu fördern und zu steigern, höchste Pflicht der Staatsanwaltschaft.

Und da bin ich an einem dritten Punkt angelangt, in dem sich unsere neue demokratische Staatsanwaltschaft von der bisher in Deutschland bekannten Staatsanwaltschaft unterscheidet: Nicht nur ihre unmittelbare Unterstellung unter das Parlament und damit unter den Willen des Volkes, dem sie verbunden und verantwortlich ist, und nicht nur die wachsende Anerkennung der Staatsanwaltschaft als Hüter. Wahrer und Mahner der demokratischen Gesetzlichkeit sind es, die sie; von ihren Vorgängern auszeichnet; sie unterscheidet sich von ihnen und wird sich in zunehmendem Maße unterscheiden vor allem durch ihre Arbeitsmethoden. Es kommt für den neuen Staatsanwalt nicht mehr darauf an, den Gesetzesübertreter in jedem Einzelfalle und um jeden Preis bestraft zu sehen, sondern darauf, die sozialen Hintergründe der Straftat zu erkennen und den Täter nach seiner Gemeinschaftsgefährlichkeit zu beurteilen. Weiterzige Anwendung der Möglichkeiten, die der § 153 der Strafprozeßordnung für eine Abstandnahme vom Verfolgungszwang bietet, ermöglicht dem Staatsanwalt, mit um so größerer Energie die wirklichen Verbrecher ihrer Strafe zuzuführen und dem Volke zu zeigen, daß man bei uns nicht „die Kleinen hängt und die Großen laufen läßt“, sondern daß man entsprechend dem Volkswillen umgekehrt verfährt. Ob sich Onkel Fritz von seinem Geschäftsfreund „schwer betrogen“ fühlt oder ob Tante Minna von der Nachbarin auf der Hintertreppe „schwer beleidigt“ wurde, ist nicht halb so wichtig wie ein noch so gering erscheinender Diebstahl in einem volkseigenen Betrieb, der bedeutsame Folgen hatte oder haben konnte, oder eine noch so versteckte Boykott- oder Kriegshetze. Der neue Staatsanwalt wird unerbittlich und mit der ganzen Strenge des Gesetzes zupacken, wo es sich um Sabotage unseres Aufbaues, um Schädigung unseres Volkseigentums, um Störung unseres Wirtschaftsplanes, um Diskreditierung unserer demokratischen Einrichtungen handelt. Er wird da, wo nicht verbrecherischer Wille vorliegt oder wo die Tat sich nicht als gemeinschaftsschädigend erweist, seine Aufgabe oft mehr darin sehen, belehrend und ermahnend zu wirken, als darin, um jeden Preis anzuklagen und voll Stolz ein weiteres Strafurteil zu verbuchen.